Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/11/6 IIZR71/65

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 06.11.1967

Norm

ABGB §1313a IIIc
VersVG §43

Rechtssatz

Ein Versicherungsagent ist nicht ermächtigt, für den Versicherer einem Dritten, der weder versichert ist noch sich versichern will, Auskünfte zu erteilen und hiedurch eine vertragliche Haftung des Versicherers außerhalb eines Versicherungsverhältnisses zu begründen. Veröff: VersR 1968,35

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1967:RS0103391

Dokumentnummer

JJR_19671106_AUSL000_0020ZR00071_6500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at